

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz**Berichterstattung der Gemeinde****Selent**

- zur
- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom

1 Allgemeine Angaben**1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde**

Name der Stadt/Gemeinde: Gemeinde Selent
Gemeindekennziffer: 01057077
Ansprechpartner: Frau Lafrenz
Adresse: Kieler Str. 18
Telefon: 04384-597938
E-Mail: sybille.lafrenz@amt-selent-schlesien.de
Internetadresse: www.amt-selent-schlesien.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Selent liegt im Kreis Plön in reizvoller Landschaft zwischen Ostsee und Holsteinischer Schweiz direkt am Selenter See und an der B202 zwischen Kiel und Lütjenburg. Sie ist ländlicher Zentralort für einen Nahbereich mit über 5.000 Einwohnern und Sitz der Amtsverwaltung Selent/Schlesien.

Selent hat 1.380 Einwohner(Stand 30.06.2016), 430 Wohnungen(Stand 31.12.2016) und erstreckt sich auf einer Fläche von 4,33 qkm. Die Gemeinde wird in Ost-West-Richtung von der B 202 durchzogen und ist über diese verkehrlich an Kiel und Ostholstein angebunden. In Selent zweigt die L53 in Richtung Süden nach Plön ab. Selent ist durch die direkte Lage an der B 202 mit einem Verkehrsaufkommen von 9376 Kfz in 24 Stunden am meisten von den Lärmbelastungen, die von der Bundesstraße ausgehen, betroffen. Neben den Auswirkungen der B 202 sind andere Lärmquellen wie Flug, Schienen- oder Gewerbelärm nicht vorhanden.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt gemäß §§ 47d Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz. Danach sind bis zum 18.07.2018 unter Mitwirkung der Öffentlichkeit die bestehenden Lärmaktionspläne zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

Lt. Lärmkartierung des LLUR fahren täglich 9376 PKW durch die Ortslage Selent.

1.4 Geltende Grenzwerte

gemäß § 2.1 Lärmschutzrichtlinie –STV vom 23.11.2007	
in allgemeinen Wohngebieten	70 Dezibel (A) tagsüber und 60 Dezibel (A) nachts
in <i>Dorfgebieten und Mischgebieten</i>	72 Dezibel (A) tagsüber und 62 Dezibel (A) nachts
gemäß § 2 der 16. BImSchV	
in allgemeinen Wohngebieten	59 Dezibel (A) tagsüber und 49 Dezibel (A) nachts
In <i>Dorfgebieten und Mischgebieten</i>	64 Dezibel (A) tagsüber und 54 Dezibel (A) nachts

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrs betroffenen Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen	L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen
über 55 bis 60	21	über 50 bis 55	94
über 60 bis 65	78	über 55 bis 60	14
über 65 bis 70	77	über 60 bis 65	0
über 70 bis 75	0	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	176	Summe	108

Tab. 2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrsbelasteten belasteten Fläche und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55	0,208	55	0	0
über 65	0,062	20	0	0
über 75	0,001	0	0	0

Link zu den Lärmkarten: www.laerm.schleswig-holstein.de

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Lärmbelastungen durch Umgebungslärm von Hauptstraßen (> 3 Mio Kfz/a) von über 55 Dezibel ganztags wurden bei 176 Einwohnern der Gemeinde Selent festgestellt. Dies ergibt gegenüber dem Ursprungslärmaktionsplan aus dem Jahre 2013 eine Erhöhung der Personenzahl um 76 Personen. Dies resultiert überwiegend daraus, dass die an der B202 befindlichen Mehrfamilienhäuser mit Flüchtlingen belegt wurden und nicht daraus, dass insgesamt mehr Häuser betroffen sind.

Die Lärmbelastungen in der Nacht sind in der Summe geringer. Von hohen Belastungen mit potenziell gesundheitsgefährdender Wirkung über 55 dB(A) L_{Night} sind nur noch 14 Personen, statt bisher 30 durch die Hauptverkehrsstraßen betroffen.

Sehr hohen Belastungen mit L_{Night} über 60 dB(A) sind entsprechend der Ergebnisse der Lärmkartierung Schleswig-Holstein nun keine Bewohner aus Selent mehr ausgesetzt. Bisher waren 10 Bewohner betroffen.

2.3 Angabe vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftiger Situationen (in der Gemeinde)

Im Gebiet der Gemeinde Selent bestehen Lärmprobleme aufgrund der Verkehrsbelastung durch die B202 in folgenden Bereichen:

Straßen:

Buchenweg 2, 4, 6, 8, 10, 12, 16,

Kieler Str. 2 -50

Wehdenweg 1, 1a

Steenkamp 2,

Lehmberg 2, 1

Dorfplatz 5a

Plöner Str. 1

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

	Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum
1.	Ankauf eines Geschwindigkeitsmeßgerätes zur Einhaltung der gebotenen Richtgeschwindigkeit in der Ortsdurchfahrt und Einsatz an	Gemeinde	laufend ab 2013

	wechselnden Positionen entlang der B 202		
2.	Einbau von lärmindernder Fahrbahndeckschicht zur Senkung des Mittelpegels um 2 dB (A)	Gemeinde u. Bund	2017
3.	Anforderung von passivem Schallschutz bei weiterer Bauleitplanung	Gemeinde	2013

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)

Die Gemeinde setzt weiterhin bei der Aufstellung weiterer B-Pläne bzw. B-Planänderungen passiven Schallschutz zur Lärmreduzierung fest.

Auch an dem Einsatz des Geschwindigkeitsmeßgerätes an wechselnden Positionen entlang der B 202 wird festgehalten.

Von weiteren Maßnahmen wird vorerst abgesehen, da von einem positiven Effekt des Einbaues der lärmindernden Fahrbahndeckschicht in 2017 ausgegangen wird. Dieser kann jedoch erst mit der Kartierung in 2023 nachgewiesen werden.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz (Erläuterung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)

Eine Ausweisung ruhiger Gebiete ist in der Gemeinde Selent aktuell nicht geplant.

3.4 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen (durch die vorgesehenen Maßnahmen)

kurzfristig: 40

mittelfristig: 00

langfristig: 50

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am 27.02.2018

4.2 Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans vom 28.03. bis 20.04.2018

4.3 Formen der öffentlichen Mitwirkung (mindestens eine Form der Mitwirkung notwendig)

Öffentliche Veranstaltung (Einwohnerversammlung)

am 06.03.2018

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Fragen und Anregungen der Einwohner werden beantwortet, darunter u.a.:

- **Lärm durch Tankstellenbetrieb, Verlegung ins Gewerbegebiet?**

Bestandsschutz für Gewerbe.

- **Durchfahrtsverbot für Motorradfahrer?**

Rechtlich nicht umsetzbar.

- **Berücksichtigung von Windrichtung oder besonders lauten Fahrzeugen?**

Nach eig. Kenntnis nicht extra vom Gesetzgeber im Verfahren berücksichtigt.

- **Erfassung/Auswertung und Messung der Geschwindigkeit mittels
Messgerät?**

Ja, Messgerät wird eingesetzt, aber Software für Erfassung/Auswertung ist nicht vorhanden. Messgerät wird auch in anderen Straßen aufgestellt und soll auch in der Plöner Straße aufgestellt werden.

Aus der Mitte der Einwohnerversammlung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung kam als einzige realisierbare Anregung die Anschaffung einer Software für die Erfassung und Auswertung der Geschwindigkeitsmessungen.

Eine Behördenbeteiligung ist aufgrund der beschlossenen Maßnahmen für den Zeitraum 2015-2023 nicht notwendig.

In der Gemeindevertretung am 26.03.2018 wurde die Anschaffung einer Software für die Erfassung und Auswertung der Geschwindigkeitsmessungen als nicht zielführend abgelehnt. Die Auswertung der Daten führt nicht zu einer Geschwindigkeitsreduzierung und damit zu einer Lärminderung.

5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfügbar)

5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans

300 €

**5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen
(geschätzte Gesamtsumme)**

500 €

**6 Festlegungen zur Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse
dieses Aktionsplans)**

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren, überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen bei der Aufstellung des Aktionsplans und der Umsetzung von Maßnahmen sowie die erzielten Ergebnisse werden möglichst konkret ermittelt und bewertet. Dazu ist geplant, das unter www.laerm.schleswig-holstein.de veröffentlichte Schema (Formular Überprüfung Aktionsplan) zu verwenden.

7 Inkrafttreten des Aktionsplans

**7.1 Der Lärmaktionsplan wurde durch der Gemeindevertretung/ Stadtvertretung
beschlossen**

am: 25.06.2018

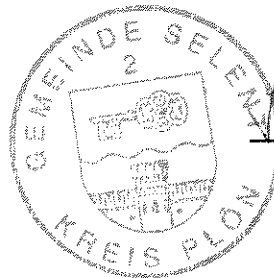
**7.2 Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit
(der Lärmaktionsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft)**

am 11.07.2018

Link zum Aktionsplan im Internet
www.laerm.schleswig-holstein.de

<https://www.amt-selent-schlesien.de/herzlich-willkommen/bauen-wohnen/laermaktionsplaene/>

24238 Selent, d. 12.07.2018



Salme Teranby
(Bürgermeisterin)

Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundes-Umweltministerium durchgeführt (siehe <http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/>)

Anwendungsbereich Nutzung	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹		Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ^{2,3}		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ⁴	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59
Industriegebiete						

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte §2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) zu beachten.

¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

³ Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.

⁴ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁵ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)